VERORDNUNG (EWG) Nr. 219/77 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1977

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [2], insbesondere auf Artikel 28 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost [3], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2951/76 [5], sieht bis zum 31. Januar 1977 vor, daß Wein aus bestimmten Drittländern in Behältnissen von bis zu 4 Litern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von der Vorlage einer Bescheinigung und eines Analyseblatts befreit ist. Ferner sieht Artikel 9 Absatz 2 derselben Verordnung bis zum 30. Juni 1977 eine gleichartige Befreiung für bestimmte andere Weineinfuhren vor.

Dem Rat liegt gegenwärtig ein Vorschlag für eine Verordnung vor, mit der diese Befreiungen endgültig zur Regel gemacht werden sollen. Damit keine Unterbrechung eintritt, erweist es sich als notwendig, die derzeit geltende Regelung weiterhin anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 werden die Daten „31. Januar 1977" bzw. „30. Juni 1977" durch den „31. August 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 204 vom 30. 7. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 335 vom 4. 12. 1976, S. 25.